

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

24 AUG 1972

Gesetz BUrlG § 3 Rechtsmißbrauch

Leitsatz Ein Urlaubsbegehren kann wegen krankheitsbedingten geringen Umfangs der Arbeitsleistung im Urlaubsjahr nicht schon deshalb als rechtsmißbrauchlich bezeichnet werden, weil der Krankheitszustand auch noch im nachfolgenden Kalenderjahr bestanden hat und es deshalb an einem Erholungsbedürfnis des Arbeitnehmers fehle.

Aktenzeichen 5 AZR 184/72

Urteil des BAG vom 24 August 1972

LAG Dusseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5_AZR 184/72
10 Sa 826/71 Dusseldorf

Verkündet
am 24. August 1972

Göz Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

127

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. August 1972 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder die Bundesrichter Siara und Eichler sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Wolf und Döring für Recht erkannt

Auf die Revision des Klagers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Dusseldorf vom 6. Dezember 1971 - 10 Sa 826/71 - aufgehoben

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen

V o n R e c h t s w e g e n '

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der 47-jährige Kläger stand vom 1. April 1969 bis zum 31. Dezember 1970 als Arbeiter in den Diensten der Beklagten. Er ist Schwerbeschädigter und Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins. Im Januar 1970 arbeitete der Kläger an 13 Tagen. Anschließend war er vom 21. Januar 1970 bis zum 20. Juli 1971 arbeitsunfähig krank.

Mit der Klage verlangt der Kläger die Abgeltung seines Urlaubs für das Jahr 1970. Er beschränkt sein Verlangen auf die Abgeltung von 13 Tagen, obwohl sein voller Urlaubsanspruch 26 Tage beträgt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hält das Verlangen des Klägers für rechtsmißbräuchlich, da er im Jahre 1970 nur in geringfügigem Umfang tatsächlich Arbeit geleistet habe.

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen unterlegen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe

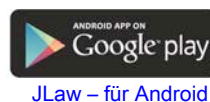
Die Revision ist begründet.

1. Rechtlich nicht zu beanstanden ist, daß das Landesarbeitsgericht das Urlaubsverlangen des Klägers überhaupt unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der rechtsmißbräuchlichen Geltendmachung geprüft hat. Eine solche Prüfung ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn das Urlaubsverlangen eines Arbeitnehmers die Zahl der im Kalenderjahr abgeleiteten Arbeitstage nicht überschreitet. Dies hat der Senat erst kürzlich im Urteil vom 22. April 1972 - 5 AZR 499/71 - demnachst AP Nr. 6 zu § 3 BUrlG rechts-

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

mißbrauch - entschieden

2 Rechtsfehlerhaft ist jedoch die Bejahung des Rechtsmißbrauchstatbestandes im vorliegenden Fall durch das Landesarbeitsgericht. An sich hat hier das Revisionsgericht nur zu prüfen, ob das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff des Rechtsmißbrauchs frei von Rechtsirrtum angewandt hat und ob die notwendige Einzelabwägung alle wesentlichen Umstände des Einzelfalles berücksichtigt und frei von Widersprüchen und Verstößen gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze ist (BAG AP Nr. 3 zu § 3 BUrlG Rechtsmißbrauch). Die Einzelabwägung erscheint hier von durchgreifendem Rechtsirrtum beeinflusst.

Das Landesarbeitsgericht läßt es bei der Einzelabwägung entscheidend sein, daß der Kläger bis zum 20. Juli 1971 krank gewesen ist und erst danach ein Erholungsbedürfnis in Betracht komme. Zu diesem Zeitpunkt, der ca. 18 Monate nach dem letzten Arbeitstag liege, könne aber, so meint das Landesarbeitsgericht, angesichts der geringen Arbeitsleistung des Klägers die Erholungsbedürftigkeit nicht mehr "zur Diskussion gestellt werden". Dies ist rechtsirrig. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kommt es im Falle eines erheblichen Mißverhältnisses zwischen Arbeitsleistung und Urlaubsverlangen entscheidend darauf an, ob nach den gesamten Umständen des Einzelfalles noch ein Urlaubsbedürfnis anzuerkennen ist (vgl. AP Nr. 2 zu § 3 BUrlG Rechtsmißbrauch). Mit einer solchen Betrachtungsweise ist es aus Rechtsgründen unvereinbar, das Urlaubsbedürfnis unter Hinweis auf die Lebenserfahrung grundsätzlich deshalb zu verneinen, weil der Zustand der Arbeitsunfähigkeit auch noch in das nachfolgende Kalenderjahr (= Urlaubsjahr) hineinreicht und einen bestimmten Teil dieses Jahres überdeckt. Denn damit wird die notwendige

- 11 -



- 4 -

Einzelabwägung aller Einzelumstände von vornherein für den größten Teil der in Betracht kommenden Fälle als überflüssig erklärt. Wurde man stets dann, wenn der Zustand der Arbeitsunfähigkeit noch in das nachfolgende Kalenderjahr mehr oder weniger lang hinreicht, als nicht mehr gegeben bezeichnen, so wurde damit der Tatbestand des Rechtsmißbrauchs bejaht, ohne daß die notwendige Einzelabwägung noch einen wesentlichen Einfluß bei seiner Prüfung gewinnen kann.

Hinzu kommt folgendes: Durch das Gebot von Treu und Glauben beherrschte Erwägungen sind von allgemeinen Richtlinien und starren Fristsetzungen möglichst freizuhalten, dies hat der Senat bereits wiederholt ausgesprochen (vgl. AP Nr. 2 zu § 3 BUrlG Rechtsmißbrauch). Es läßt daher sich auch nicht allgemein der Standpunkt vertreten, daß Erholungsbedürfnis entfalle regelmäßig, falls die Übertragung des Urlaubs auf das folgende Kalenderjahr bzw. die Abgeltung im folgenden Jahr notwendig wird. Das gilt schon im Normalfall, muß aber auch dann gelten, wenn die Arbeitsleistung im Ursprungsjahr des Urlaubs infolge langdauernder Erkrankung nur einen geringen Umfang hat und die Rechtslage nach Treu und Glauben abzuwägen ist.

Der vorbezeichnete Rechtsirrtum zwingt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Zugleich war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Denn es ist eine erneute Abwägung aller Einzelumstände erforderlich, die endgültig darüber Aufschluß gibt, ob der Tatbestand des Rechtsmißbrauchs vorliegt. Bei dieser Einzelabwägung kann nicht als untergeordneter Gesichtspunkt der vom Landesarbeitsgericht bejahte Umstand betrachtet werden, daß hier die Beklagte durch übermäßige Inanspruchnahme der Arbeitskraft des schwerbeschädigten Klagers dessen Arbeitsunfähigkeit

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

mitherbeigeführt hat Eine Einzelabwägung, die diesem
Umstand nicht gebührend Rechnung trägt, wird schwerlich
einer rechtlichen Nachprüfung standhalten können.

gez Dr. Schroder Bichler Siara
Dr. K. Wolf Doring

